



Stadt Rahden

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

**94. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 223317
Datum: 07.04.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung.....	6
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung.....	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik.....	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	13
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	13
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	14
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	14
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
4.2.3	Fläche.....	18
4.2.4	Boden	19
4.2.5	Wasser	20
4.2.6	Klima und Luft	20
4.2.7	Landschaft.....	21
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	21
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
4.4	Wechselwirkungen.....	23
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	23
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	25
6	MONITORING	27
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	27
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	27
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	28
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	28

11 ANHANG.....	29
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	29
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	30
11.2.1 Gesetze	30
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	30
11.2.3 Sonstige Quellen	31
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung zur FNP-Änderung	32
11.3.1 Eingriffsflächenwert	32
11.3.2 Geplanter Flächenwert	32
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	33
11.4 Bestandsplan	34

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes (unmaßstäblich).	5
---	---

Wallenhorst, 07.04.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 07.04.2025

Proj.-Nr.: 223317

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Preußisch Ströhen, weiter südöstlich der „Preußisch-Ströher-Allee“ und nordwestlich des Fließgewässers „Große Aue“. Die Fläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 0,8 ha.

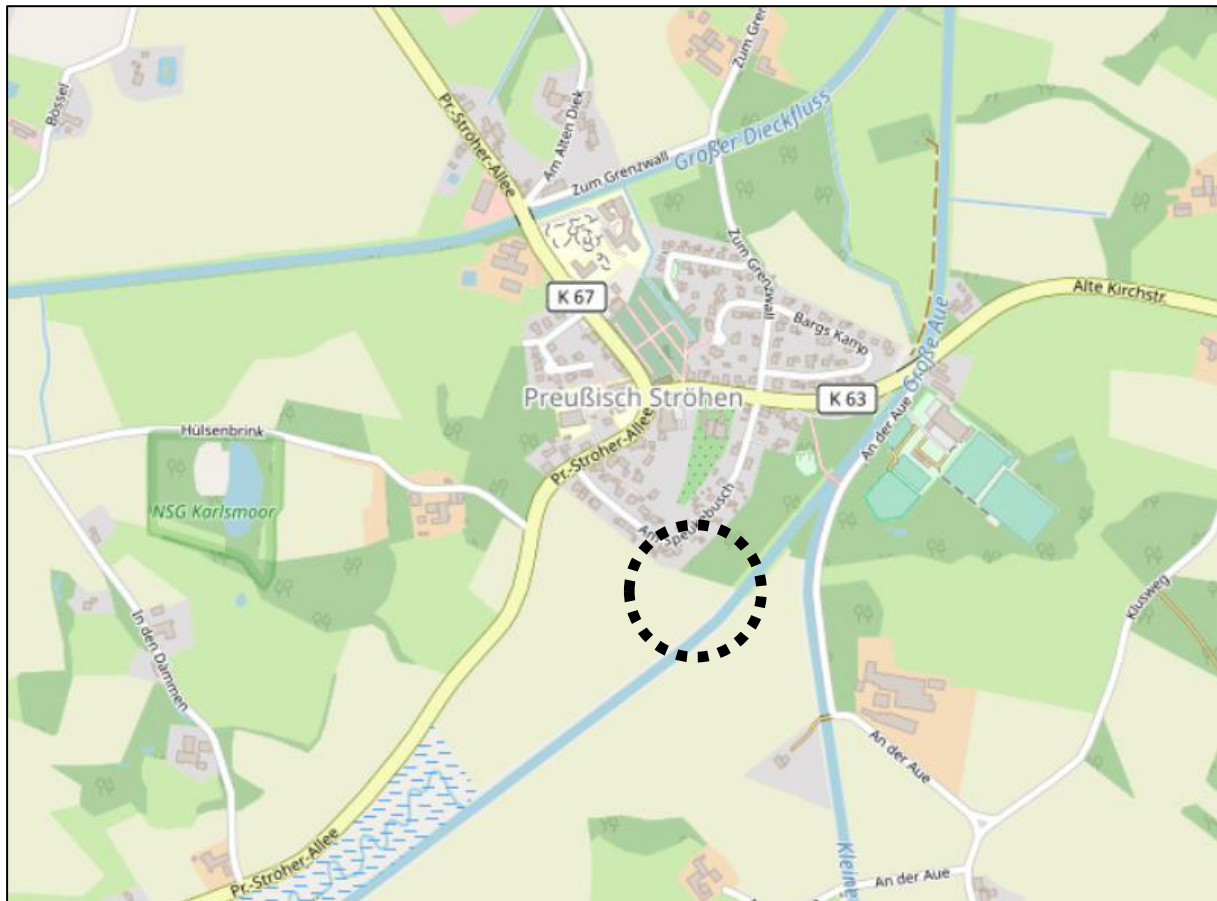


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes (unmaßstäblich).

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung stellt die Stadt Rahden den Bebauungsplan Nr. 108 auf, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des nördlich angrenzenden Wohngebietes zu schaffen. Im Zuge der Planung hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Flächen für eine schadlose Oberflächenentwässerung sowie für den Ausgleich des bestehenden Kompensationsdefizits erforderlich sind. Hierfür stehen Flächen zur Verfügung, die unmittelbar an das geplante Wohngebiet angrenzen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan werden diese Flächen derzeit noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um die erforderliche Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist daher für diesen Teil des Bebauungsplanes Nr. 108 eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Preußisch Ströhen und wird im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und geringfügig als Wohnbaufläche dargestellt.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung einer Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vor. Innerhalb dieser Maßnahmenfläche sollen Retentionsflächen für eine naturnahe Oberflächenentwässerung angelegt sowie Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, um den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 „Pr. Ströhen - Vor dem Speukebusch“ realisieren zu können. Nach Abschluss notwendiger Bodenarbeiten bzw. Geländemodellierungen etc. für die Schaffung des Retentionsraumes sollen die Flächen zu einem Extensivgrünland entwickelt werden.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten-

kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan OWL (RP):

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes OWL befindet sich das vorliegende Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und wird zusätzlich als Vorranggebiet zum „Schutz der Natur“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das vorliegende Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und geringfügig als Wohnbaufläche dar.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Es sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen. Nördlich grenzen schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung an das Plangebiet.

Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde am 16.08.2023 durchgeführt. Die Einstufung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ (LANUV NRW (2008). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.4) enthält die jeweiligen Zahlenkombinationen der Biotoptypen (Codes).

3.1 Acker, intensiv

Grundwert A 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um einen Teil einer Ackerfläche.

7.4 Baumreihe / 2.4 Saumstreifen

ohne Bewertung (Erhalt)

An der südöstlichen Plangebietsgrenze, zwischen der Ackerfläche und der „Großen Aue“ gelegene Baumreihe und Saumstreifen, die innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche erhalten bleiben sollen und daher ohne Bewertung verbleiben.

Angrenzende Bereiche:

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in nord- und südwestliche Richtung fort. Aufgrund seiner Lage am Ortsrand grenzen nördlich wohnbaulich genutzte Grundstücke an das Plangebiet. Südöstlich des Plangebietes verläuft die „Große Aue“.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotenzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Während der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von gefährdeten Arten der Roten Listen.

Es wird kein Biotoptyp überplant, der gemäß der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen (VERBÜCHELN et al. o. J.) für das Land NRW als „gefährdet“ einzustufen ist.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Im Zuge der Biotoptypenkartierung bzw. der einmaligen Ortsbegehung im August 2023 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt.

Bei den überplanten Nutzungen/Biotoptypen handelt es sich vor dem Hintergrund der Lage und derzeitigen Nutzung des Plangebietes um allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere. Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der einmaligen Ortsbegehung weisen nicht auf bedeutsame faunistische Funktionen oder Funktionsbeziehungen hin.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 eine Artenschutzprüfung erstellt. Demnach stellen die betroffenen Flächen allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten dar. Weiterhin sind Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, wobei die überplanten Flächen selbst ggf. als potentiell Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Fledermäuse dienen. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistische Funktionen betroffen wird. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Auswertung GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW³ (LINFOS NRW) lieferte folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet liegt in der Verbundfläche herausragender Bedeutung „Große Aue“ (Objektkennung: VB-DT-MI-3418-001) sowie einem „Gebiet für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: GSN-0515) und einem „Bereich für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: BSN-1076). Im Bereich der „Großen Aue“ sind an das Plangebiet angrenzend schutzwürdige Biotope verzeichnet (das Gewässer selbst sowie unmittelbar daran angrenzende Böschungen bzw. Uferstrandstreifen). Darüber hinaus sind im Bereich des Plangebietes keine ausgewiesenen Schutzgebiete /-objekte, geschützte Biotope etc. vorhanden.
- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich unmittelbar südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302), das in diesem Bereich gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (NSG „Gewässerlandschaft Große Aue“; LINFOS-Kennung: MI-078). Südöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“ an die „Große Aue“ (LINFOS-Kennung: LSG-3416-003).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von einer Überplanung betroffenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich dabei um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität. Die unmittelbar südöstlich verlaufende „Große Aue“ ist dagegen als Bereich besonderer Bedeutung einzustufen.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Preußisch Ströhen und wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Geringfügig befinden sich ein Saumstreifen und Gehölze innerhalb des Plangebietes.

Boden

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁴ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für das Plangebiet überwiegend die Bodentypen „Gley-Podsol“ und „Gley“, im Südosten ein „Anmoorgley“ ausgewiesen sind. Die Schutzwürdigkeit des Gley-Podsols und des Gleys wurde nicht bewertet, der Anmoorgley gilt als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Es besteht eine extrem hohe (Bereich Anmoorgley und Gley) oder hohe bis mittlere (Bereich Gley-Podsol) Verdichtungsempfindlichkeit. Für den Gley-Podsol wird die Grundwasserstufe 3 (tief - 8 bis 13 dm) und 4 (sehr tief - 13

³ www.geoportal.nrw (2025): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 11.02.2025 <https://www.geoportal.nrw/>.

⁴ www.geoportal.nrw (2025): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 11.02.2025 von <https://www.geoportal.nrw/>.

bis 20 dm), für den Gley die Grundwasserstufe 2 (mittel - 4 bis 8 dm) und für den Anmoorgley die Grundwasserstufe 1 (sehr flach bis flach - 0 bis 4 dm) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird für den Gley-Podsol als „grundfeucht“ und „frisch“, für den Gley als „feucht“ und für den Anmoorgley als „nass“ abgebildet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten innerhalb des Plangebietes.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Unmittelbar südöstlich verläuft die „Große Aue“.

Grundwasser: Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2024)⁵ weist für den Bereich des Plangebietes im Zeitraum von 1991-2020 überwiegend eine Grundwasserzehrung aus (Grundwasserneubildungsrate > -150 bis 0 mm). Geringfügig wird eine Grundwasserneubildungsrate von 0 bis 150 mm angegeben. Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für die Böden als „sehr gering“ bis „mittel“ bewertet⁶. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000⁷ als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Wasserschutzgebiete.⁸

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte jedoch in einem Gefahren- bzw. Risikobereich bei Extremhochwassern (niedrige Wahrscheinlichkeit) der südöstlich verlaufenden „Großen Aue“.⁹

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Preußisch Ströhen und unterliegt weitestgehend einer ackerbaulichen Nutzung. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Nach den Angaben des Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2024)¹⁰ kann innerhalb des nördlich angrenzenden Siedlungsbereiches an Strahlungstagen eine starke thermische Belastung bestehen. Nachts besteht dagegen nur eine schwache nächtliche Überwärmung dieses Siedlungsbereiches. Zudem handelt es sich bei der nördlich angrenzenden Ortschaft um einen

⁵ www.klimaatlas.nrw.de (2025): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Wasserwirtschaft. - Grundwasserneubildung [mm]. Abgerufen am 11.02.2025 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

⁶ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁷ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000 - WMS. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.klimaatlas.nrw.de (2024): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Planung und Bau. - Klimaanalyse. Abgerufen am 02.04.2024 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

Kaltlufteinwirkungsbereich, der im Einflussgebiet eines mittleren Kaltluftvolumenstroms aus südwestlicher Richtung liegt. Bei der überplanten Ackerfläche handelt es sich jedoch um eine „Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion“. Größere Gehölzflächen, die einer Produktion von Frischluft dienen bzw. eine lufthygienische Wirkung haben würden (insbesondere Wälder), fehlen innerhalb des Plangebietes. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Sandniederungen um Preußisch Ströhen“ (Objektkennung: LR-IIIb-003). Nach den Angaben des LANUV NRW (2018, S. 285 / Karte 14 „Landschaftsbild“) befindet sich das hier vorliegende Plangebiet im (Rand-)Bereich einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortschaft Preußisch Ströhen und ist durch seine ackerbauliche Nutzung und Siedlungsrandlage geprägt. Landschaftsbildstrukturierende Wertelemente (bspw. Heckenstrukturen) sind innerhalb des Plangebietes in Form einer Baumreihe am südöstlichen Plangebietsrand vorhanden. Durch die Lage am Siedlungsrand (nördlich vorhandene Wohnbebauungen) besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung aufweist.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 mitgeteilt, dass auf Luftbildern anhand von Bewuchsmerkmalen Anomalien im Bereich des Plangebietes zu erkennen sind. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um mittelalter- bis neuzeitliche Ackerbaurelikte wie Wölbäcker und/oder Beetparzellen. Da in der Umgebung auch Hinweise auf wüst gefallene Hofstellen vorhanden sind, in deren unmittelbarer Umgebung derartige Strukturen liegen, ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen.

Vorkommen von sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des GEOportal.NRW¹¹ hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet unmittelbar südöstlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302).

¹¹ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden: Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung daher nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Aufgrund der Lage innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikobereiches bei Extremhochwassern der südöstlich verlaufenden „Großen Aue“ besteht zumindest eine niedrige Überschwemmungs-Wahrscheinlichkeit.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Darstellungen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene des vorbereitenden Flächennutzungsplanes noch keine flächenscharfen Festsetzungen zugrunde liegen und die Auswirkungsprognose entsprechend überschlägig erfolgt. Es ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Veränderungen der Geländeoberfläche durch Bodenauftrag und -abtrag
Ggf. Veränderung der Vegetationsstruktur durch Abschieben von Oberboden
Betriebsbedingte Wirkungen
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierbei sind jedoch zwei Ebenen der Bauleitplanung zu unterscheiden. Zum einen der vorbereitende Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und zum anderen der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planerischen Grundlagen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung gelegt, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf diesen Planungsebenen nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt. Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu

den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastrukturen von einer Überplanung betroffen.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen etc. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten. Aus der Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen des Plangebietes können sich Immissionen (Geräusche, Staub) ergeben, die mit bestehenden landwirtschaftlichen Immissionen vergleichbar sind. Da sich das Plangebiet derzeit als landwirtschaftlich strukturierter Bereich darstellt und die Umgebung weitere landwirtschaftliche Nutzflächen aufweist, kommt es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der in der Umgebung gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung eines Teils einer Ackerfläche zu nennen. Der Saumstreifen und die Baumreihe am südöstlichen Plangebietsrand können innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche erhalten bleiben. Auf der Ackerfläche soll eine Retentions- und Kompensationsfläche hergerichtet werden, die nach Abschluss notwendiger Bodenarbeiten bzw. Geländemodellierungen etc. zu ei-

nem Extensivgrünland entwickelt wird. Mit dieser Maßnahme bedingt die Planung eine Nutzungsextensivierung und Aufwertung des Biotoptypen-Bestandes, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize können sich auch auf das Umfeld auswirken. Hinsichtlich der Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) und sonstigen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche ist davon auszugehen, dass diese das Störpotenzial der innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bestehenden landwirtschaftlichen und sonstigen Flächennutzungen nicht in besonderem Maße überschreiten werden.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung ist vor allem ein Teil einer ackerbaulich genutzten Fläche betroffen. Der Saumstreifen und die Baumreihe am südöstlichen Plangebietsrand können innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche erhalten bleiben. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt i. d. R. zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wäre somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen, unter Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes nach Abschluss der notwendigen Bodenarbeiten bzw. Geländemodellierungen vorgesehenen Aufwertung (Entwicklung von Extensivgrünland) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG NRW sind von der Planung nicht erheblich betroffen. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft zwar die „Große Aue“ mit einem ausgewiesenen Naturschutz- und FFH-Gebiet, vor dem Hintergrund der Art des Vorhabens sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten oder potentiell bedeutsamer faunistischer Funktionsräume. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 eine Artenschutzprüfung erstellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan) vorzusehen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben dem Bereich der geplanten Retentionsfläche ggf. weitere Flächen zur Bodenlagerung sowie als Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch lediglich temporär genutzt und sind nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederherzurichten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 0,8 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung die Inanspruchnahme eines Teils einer unversiegelten, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägten Fläche bedingt. Eine Flächenversiegelung ist innerhalb des vorliegenden Plangebietes jedoch nicht vorgesehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche werden durch die vorliegende Planung nicht erwartet.

4.2.4 Boden**Baubedingte Auswirkungen**

Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen bspw. Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung (angrenzend geplantes Wohngebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) bereits für eine Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Aufgrund der vorhandenen Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit sind Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, vor Bodenverdichtungen zu schützen (z. B. mit Baggermatten). Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Für die geplante Retentionsfläche sind Bodenmodellierungen notwendig (Bodenauftrag oder -abtrag). Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden ist festzuhalten, dass diese in der Bodenkarte von NRW 1:50.000 mit Ausnahme des Anmoorgleys nicht bewertet worden ist und es sich somit um durchschnittlich bedeutsame/schutzwürdige Böden handelt. Der ausgewiesene Anmoorgley gilt als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Im Anschluss an die Bodenmodellierungen soll die Retentionsfläche zu einem Extensivgrünland entwickelt werden. Diese Extensivierung gegenüber der bestehenden Ackernutzung bedingt eine Aufwertung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden werden durch die vorliegende Planung nicht erwartet.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen (vgl. Kap. 4.1.1). Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Flächenversiegelung ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bedingt wird. Die geplante Retentionsfläche soll einer naturnahen Oberflächenentwässerung eines angrenzend geplanten Wohngebietes dienen (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 108).

Innerhalb des Plangebietes besteht gemäß den Angaben der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000 eine ungünstige Schutzfunktion der Deckschichten und somit eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Da es sich bei der vorliegenden Planung (geplante Retentions- und Kompensationsfläche) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden durch die vorliegende Planung nicht erwartet.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung soll ein Teil einer derzeitig ackerbaulich genutzten Fläche zu einer Retentions- und Kompensationsfläche entwickelt werden. Die Baumreihe am südöstlichen Plangebietsrand, als landschaftsbildstrukturierendes Wertelement, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Überplanung betroffen. Eine wirksame Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld wird durch die geplante Nutzung daher nicht bedingt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß einer Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 betreffen die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Bodeneingriffe gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler. Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 108 aufgenommen. Im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/ Ausführungsplanungen werden erforderliche Baggersondagen eingeplant und durchgeführt. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist zum derzeitigen Kenntnisstand nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu rechnen.

Sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Innerhalb des Plangebietes soll eine Retentionsfläche inkl. Kompensationsmaßnahmen angelegt werden, die die Entwicklung von Extensivgrünland beinhalten. Es wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmenfläche, die eine Nutzungsextensivierung des unmittelbaren Umfeldes des FFH-Gebietes bedingt, insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: (Temporäre) Beeinträchtigung und/oder Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme. 	+	Nach Abschluss notwendiger Bodenarbeiten bzw. Geländemodellierungen etc. wird die überplante Ackerfläche zu einem Extensivgrünland entwickelt, sodass die Planung eine Nutzungsextensivierung und Aufwertung des Biotoptypen-Bestandes bedingt und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	Hinsichtlich der Bewirtschaftung (insbesondere Mahd) und sonstigen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der geplanten Retentions- und Kompensationsfläche ist davon auszugehen, dass diese das Störpotenzial der innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bestehenden landwirtschaftlichen und sonstigen Flächennutzungen nicht in besonderem Maße überschreiten werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen etc. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Aus der Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen des Plangebietes können sich Immissionen (Geräusche, Staub) ergeben. 	I	Diese Immissionen sind mit bestehenden landwirtschaftlichen Immissionen vergleichbar, welche im ländlichen Raum ortsüblich sind und von den Anwohnern toleriert werden müssen.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Für die geplante Retentionsfläche sind Bodenmodellierungen notwendig (Bodenauftrag oder -abtrag). 	0	Im Anschluss an die Bodenmodellierungen soll die Retentionsfläche zu einem Extensivgrünland entwickelt werden. Diese Extensivierung gegenüber der bestehenden Ackernutzung bedingt eine Aufwertung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Innerhalb des Plangebietes besteht eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden. 	I	Grundsätzlich sind die anstehenden Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, sind vor Bodenverdichtungen zu schützen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Im Plangebiet besteht eine ungünstige Schutzfunktion der Deckschichten. 	I	Bei der geplanten Nutzung handelt es sich nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Durch die vorliegende Planung soll ein Teil einer derzeitig ackerbaulich genutzten Fläche zu einer Retentions- und Kompensationsfläche entwickelt werden. 	I	Die Baumreihe am südöstlichen Plangebietsrand, als landschaftsbildstrukturierendes Wertelement, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Überplanung betroffen. Eine wirksame Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld wird durch die geplante Nutzung daher nicht bedingt.
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter: Gemäß einer Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen ist im Plangebiet mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. 	I	Im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/ Ausführungsplanungen werden erforderliche Baggersondagen eingeplant und durchgeführt. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt (vgl. Kap. 3.7).

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Erhebliche Schadstoff-, Lärm-, Licht-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen und Belästigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Detaillierte Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter

Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Durch die vorliegende Planung soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer naturnahen Retentionsfläche und zur Umsetzung von Maßnahmen für Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 108) zu schaffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll nordwestlich der Maßnahmenfläche ein Wohngebiet ausgewiesen werden, um den Siedlungsbereich der Ortschaft Preußisch Ströhen zu erweitern. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung somit um einen Teil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme etc. und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die geplante Nutzung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die Planung beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Es ist zudem festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes derzeit keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung bekannt ist, innerhalb deren angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Im Bereich des Plangebietes besteht

zumindest eine niedrige Überschwemmungs-Wahrscheinlichkeit, da sich dieses innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikobereiches bei Extremhochwassern der südöstlich verlaufenden „Großen Aue“ befindet. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung jedoch keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Nutzung regenerativer Energien kommt bei der vorliegenden Planung nicht zum Tragen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kap. 2.2 aufgeführt. Weitere für die Planung relevante Plandarstellungen liegen nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Dennoch ist für die vorliegende Planung festzuhalten, dass innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) neben der Schaffung einer Retentionsfläche der Erhalt der am südöstlichen Rand gelegenen Saum- und Gehölzstruktur sowie die Entwicklung eines Extensivgrünlandes erfolgen soll. Hierdurch kann die Kompensation der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Eingriffe (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 108 mit Ausweisung eines Wohngebietes nordwestlich des hier vorliegenden Plangebietes) unmittelbar am Eingriffsort erfolgen und neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Die Nutzungsextensivierung auf dieser Fläche bedingt weiterhin eine Reduzierung etwaiger Beeinträchtigungen der „Großen Aue“ durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker.

Da im Plangebiet mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist, werden im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen erforderliche Baggersondagen eingeplant und durchgeführt. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 108 werden die Belange des besonderen Artenschutzes in einer Artenschutzprüfung dargestellt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)< des LANUV NRW dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahmenfläche

Grundwert P 6 / Erhalt

Innerhalb des Plangebietes ist die Darstellung einer Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vorgesehen. Diese Fläche soll multifunktional als Retentionsfläche sowie für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Für die Herrichtung als Retentionsfläche sind Geländemodellierungen erforderlich. Anschließend soll die Fläche als Extensivgrünland bewirtschaftet werden. Für dieses Extensivgrünland wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Grundwert P 6 angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass ein am südöstlichen Plangebietsrand gelegener Saumstreifen und eine Baumreihe innerhalb der Maßnahmenfläche erhalten bleiben. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ausführungen zur Ausgestaltung der Maßnahmenfläche auf Grundlage der zu treffenden Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Angaben aus der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Vorplanung zu konkretisieren.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Ergebnis der durchgeführten Eingriffsbilanzierung anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ wird durch die o. g. Maßnahmen

innerhalb des Plangebietes - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein Kompensationsüberschuss generiert (vgl. Kap. 11.3). Die Berechnung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemäß den dort zu treffenden detaillierteren Festsetzungen zu konkretisieren. Externe Kompensationsmaßnahmen zum Nachweis von Wertpunkten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind nicht erforderlich. Bzgl. der (auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden) Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt Rahden folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹².

Die Stadt Rahden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet vorhandene landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden. Die Errichtung einer Retentions- und Kompensationsfläche sowie die damit einhergehenden Eingriffe in den Boden (Bodenauftrag und -abtrag) würde an dieser Stelle ausbleiben.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Fall soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen werden, um eine Retentions- und Kompensationsfläche zu entwickeln. Vor dem Hintergrund dieser geplanten Nutzungen wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Planungsalternativen geprüft, die zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden.

¹² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Die Ausweisung einer ca. 0,8 ha großen Maßnahmenfläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden bedingt die Inanspruchnahme eines Teils einer ackerbaulich genutzten Fläche am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Preußisch Ströhen. Innerhalb dieser Maßnahmenfläche soll eine Retentionsfläche entstehen, die neben der naturnahen Oberflächenentwässerung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 108 auch der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen soll. Hierfür wird die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem Extensivgrünland entwickelt. Ein am südöstlichen Plangebietsrand gelegener Saumstreifen und eine Baumreihe sollen innerhalb der Maßnahmenfläche erhalten bleiben.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in den Boden, die zur Geländemodellierung der Retentionsfläche erforderlich sind. Damit geht zwar der Verlust eines Teils einer Ackerfläche einher, durch die vorgesehene naturschutzfachliche Aufwertung als Extensivgrünland verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Im Ergebnis der durchgeführten Eingriffsbilanzierung anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ ist festzuhalten, dass aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahme - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein Kompensationsüberschuss generiert wird. Die Berechnung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) gemäß den dort zu treffenden detaillierteren Festsetzungen zu konkretisieren.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Konkrete artenschutzspezifische Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung / Bebauungsplan) vorzusehen. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (DENKMALSCHUTZGESETZ – DSchG NRW). Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

12. BImSchV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan Ostwestfalen-Lippe, Blatt 4. Abgerufen am 08.10.2024 von https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplan_owl_blatt_4.pdf

KAISER, T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008). Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf.

VERBÜCHELN et al. (o. J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung zur FNP-Änderung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen sowie der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Biotoptypen / Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
3.1 Acker, intensiv	7.480	2	14.960
7.4 Baumreihe / 2.4 Saumstreifen	550	Erhalt	0
Gesamt	8.030		14.960

Innerhalb des Plangebietes ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **14.960 Wertpunkten**.

11.3.2 Geplanter Flächenwert

Der geplante Flächenwert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Maßnahmen (Grundwert P).

B. Geplanter Flächenwert			
Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Geplanter Flä- chenwert (WP)
Maßnahmenfläche; Gesamtfläche: ca. 8.030 m ² , davon			
- Erhalt Biotoptyp 7.4 Baumreihe / 2.4 Saumstreifen	550	Erhalt	0
- Entwicklung von Extensivgrünland	7.480	6	44.880
Gesamt	8.030		44.880

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von **44.880 Wertpunkten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

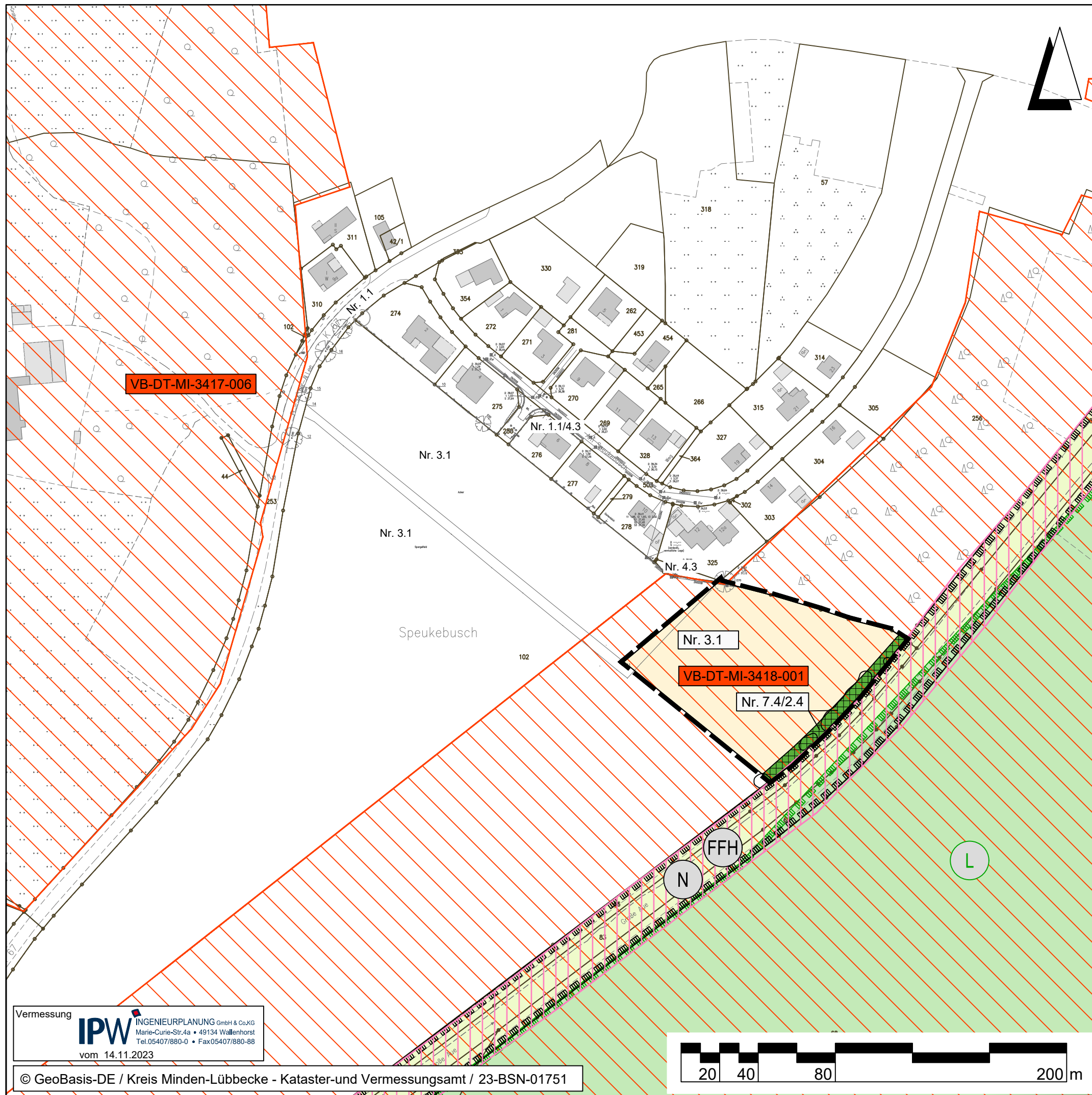
Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A	Gesamtflächenwert B	Gesamtbilanz C
14.960 WP	- 44.880 WP	= -29.920 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass durch die Planung - auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - ein Kompensationsüberschuss generiert wird. Die Berechnung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 108) auf Grundlage der dort zu treffenden detaillierteren Festsetzungen zu konkretisieren.

11.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite



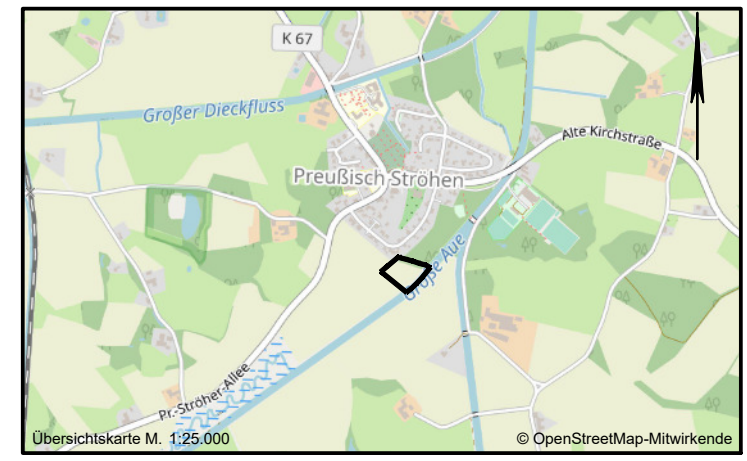
Legende

- Geltungsbereich
 - Code (Nr.)
 - Bereich ohne Bewertung (o.B.)
- | Nr. | Biotoptyp | GW A (Grundwert) |
|---------|------------------------|------------------|
| 3.1 | Acker, intensiv | 2 |
| 7.4/2.4 | Baumreihe/Saumstreifen | Erhalt (o.B.) |

Nachrichtliche Darstellung:
Weitere Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

- 1.1 Versiegelte Fläche (Straße)
- 1.1/4.3 Versiegelte Fläche/ Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
- 4.3 Zier- und Nutzgarten

- nachrichtlich:
- Verbundfläche**
(Open.NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)
- herausragender Bedeutung
VB-DT-MI-3418-001 "Große Aue"
- besonderer Bedeutung
VB-DT-MI-3417-006 "Grünland, Äcker und Gehölze um das Karlsmoor"
 - Landschaftsschutzgebiet**
(Open.NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)
LSG-3416-003 "Altkreis Lübbecke"
 - Naturschutzgebiet**
(Open.NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)
MI-078 „Gewässerlandschaft Große Aue“
 - FFH-Gebiet**
(Open.NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)
DE-3517-302 "Große Aue"



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
 INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 i.V. Holger Böhm	bearbeitet	02.2025 Bg
	gezeichnet	02.2025 Bf
	geprüft	02.2025 Bg
	freigegeben	02.2025 Boe

Wallenhorst, 11.02.2025 Pfad: H:\RAHDEN\223317\PLAENE\up_be-FNP_01.dwg(Bestand 2000)

Stadt Rahden
Flächennutzungsplan
94. Änderung

Bestandsplan zum Umweltbericht Maßstab 1:2.000

Vermessung INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
vom 14.11.2023

© GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke - Kataster-und Vermessungsamt / 23-BSN-01751

